

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 8. August 2012

50. Stück

187. Verordnung Studienplatzvergabe für Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger in das Diplomstudium Zahnmedizin im Studienjahr 2012/13

187. Verordnung Studienplatzvergabe für Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger in das Diplomstudium Zahnmedizin im Studienjahr 2012/13

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat am **30.07.2012** die nachfolgende Verordnung auf Grundlage der Verordnungsermächtigung gemäß § 14 Abs 2 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2012/2013, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Studienjahr 2011/2012, 12. Stück, Nr. 55 vom 05. Jänner 2012, erlassen.

§ 1

Das Rektorat stellt fest, dass aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen des Studienjahres 2011/12 für den Quereinstieg in das Diplomstudium Zahnmedizin (Q 203) für das Wintersemester 2012/2013 vier freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl im siebten Semester verfügbar sind.

§ 2

Für andere Semester mit Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl können mangels freier Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl keine Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger im Sinne des § 14 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin ab dem Studienjahr 2012/2013“ zum Studium der Zahnmedizin zugelassen werden.

Anträge auf Zulassung für einen Quereinstieg, die nicht den Quereinstieg in das siebte Semester für das Wintersemester 2012/2013 oder in ein Semester ohne Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl betreffen, müssen deshalb abgewiesen werden.

§ 3

Antragsberechtigt für einen Quereinstieg in das siebte Semester des Studiums der Zahnmedizin im Wintersemester 2012/2013 sind ausschließlich Studierende, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung bei Anrechnung aller ihrer bisher erbrachten Studienleistungen in **kein niederes** und auch in **kein höheres** Semester des Studiums der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck einzureihen wären, als das siebte Semester und Absolventen der Studienrichtung Humanmedizin.

Studierende, welche über keinen bestandenen Zahnmedizinischen Eingangstest verfügen haben den Nachweis ihrer Eignung zum Zahnmedizinstudium im Rahmen eines strukturierten Zulassungsgespräches zu erbringen.

§ 4

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt nach dem Kriterium der erbrachten Studienleistung. Diese wird durch die Bildung der Durchschnittsnote aller Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen/Gesamtprüfungen, Pflichtfächern und Wahlfächern ermittelt, welche mit einer fünfteiligen Notenskala (vgl. § 73 Abs 1 erster Satz Universitätsgesetz 2002) bewertet wurden.

Bei Gleichwertigkeit ist jener Bewerberin bzw. jenem Bewerber der Vorzug zu geben, welche bzw. welcher die höhere Anzahl an bereits abgeleiteten Famulaturtagen nachweisen kann. Bei gleicher Anzahl der Famulaturtage ist jener Bewerberin bzw. jenem Bewerber der Vorzug zu geben, welche bzw. welcher die höhere Anzahl an Semesterwochenstunden freier Wahlfächer absolviert hat. Für den Fall, dass zwischen Bewerberinnen bzw. Bewerbern auch nach Bewertung dieses Kriteriums Gleichwertigkeit besteht entscheidet das Los.

§ 5

Anträge sind unter Verwendung des auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck verfügbaren Formblatts „Antrag auf Zulassung als Quereinsteigerin bzw. Quereinsteiger in das Diplomstudium Zahnmedizin für das Wintersemester 2012/2013“ unter Beischluss aller Zeugnisse über die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller bislang an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgelegten Prüfungen und der Nachweise der bereits abgeleiteten Famulaturtage

bis **spätestens 07. September 2012** (Einlangen in der Studienabteilung)

an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck Univ.-Prof. Dr. Norbert Mutz per Adresse Speckbacherstr. 31-33, A-6020 Innsbruck zu stellen.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor
